

# Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Nr. 18.

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Illustr. Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Für Haus und Herd“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1.25 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1.41.

## Amts-



## Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 12 Pf., Lokalpreis 10 Pf. Reklame 25 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrensdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbad, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.  
Druck und Verlag von E. L. Sörfter's Erben (Inh.: J. W. Mohr). Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 104.

Dienstag, den 31. August 1909.

61. Jahrgang.

## Bekanntmachung, Landtagswahl betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Mai 1909 haben im laufenden Jahre in der Stadt Pulsnitz, welche dem 3. städtischen Wahlkreise angehört, Neuwahlen der Abgeordneten für die Zweite Kammer der Ständeversammlung im Königreich Sachsen stattzufinden. Hierzu ist die hiesige Stadt in zwei Wahlbezirke eingeteilt worden und zwar:

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| 1. Bezirk: Rat.-Nr. 1 bis mit 185,   | } Wahlvorsteher: Bürgermeister Dr. Michael.<br>} Stellvertreter: Stadtrat Rich. Dorkhardt.          |
| 189 " " 203,                         |   |
| 259B " " 376.                        |   |
| 2. Bezirk: Rat.-Nr. 136 bis mit 188, | } Wahlvorsteher: Stadtrat Rud. Opitz.<br>} Stellvertreter: Stadtverordn.-Vizevorst. Herm. Sperling. |
| 204 " " 259.                         |   |

Stimmberechtigt bei diesen Wahlen ist jeder Sachse männlichen Geschlechts, der eine direkte Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Wahlen aufgestellt hat.

Ausgeschlossen von Stimmrecht sind:

- Personen, die unter Vormundschaft stehen;
- Personen, zu deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
- Personen, denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
- Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt worden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht worden sind;
- Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
- Personen, die bei Abschluß der Wählerliste mit den seit länger als ein Jahr fälligen direkten Staats- oder Gemeindesteuern im Rückstande sind;
- Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, soweit ihm nicht nach den folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen.

**Zwei** Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- die ein Einkommen von mehr als 1600 M haben,
- die aus öffentlichem Amt oder aus privater dauernder Anstellung ein Einkommen von mehr als 1400 M beziehen,
- die zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen und aus ihrem Betrieb ein Einkommen von mehr als 1400 M beziehen,
- die bei Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, auf dem mindestens 100 Steuer-einheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1250 M übersteigt,
- die beim Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, von dem mehr als 2 Hektar der Land- und Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als ein halbes Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen,
- die ihre wissenschaftliche Bildung durch Zeugnisse, die für den einjährig freiwilligen Militärdienst genügen, nachweisen können.

**Drei** Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- die ein Einkommen von mehr als 2200 M haben,
- die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen von mehr als 1900 M beziehen,
- die, ohne sich in öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis zu befinden, aus einer wissenschaftlichen oder höheren künstlerischen Tätigkeit (als Rechtsanwälte, Ärzte, Hochschullehrer, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller oder in ähnlicher Lebensstellung) mehr als 1900 M Einkommen beziehen,
- die Grundbesitz im Sinne der Litera A d haben, auf dem über 150 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1600 M übersteigt
- die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 4 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als 1 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

**Vier** Stimmen haben die Wahlberechtigten,

- die ein Einkommen von mehr als 2800 M haben,
- die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen oder im Sinne Litera B c ein Einkommen von über 2500 M beziehen,
- die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 200 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 2200 M übersteigt,
- die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 8 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als 2 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

Wer bei Abschluß der Wählerliste das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, führt eine Zusatzstimme (Altersstimme). Mehr als 4 Stimmen stehen keinem Wähler zu. Als „Einkommen“ oder „Gesamteinkommen“ im Sinne der angezogenen Bestimmungen ist nach § 12 des eingangs erwähnten Gesetzes das Jahreseinkommen anzusehen, welches der Wähler im Jahre 1908 zur Staatseinkommensteuer versteuert hat.

Die von uns unter Beachtung dieser Vorschriften aufgestellten Wählerlisten liegen in der Zeit vom

### 3. bis mit 9. September dieses Jahres

an den Wochentagen während der gewöhnlichen Expeditionsstunden und am Sonntage, den 5. September, von 11 bis 12 Uhr vormittags auf der hiesigen Ratskanzlei zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind, bei Verlust des Einwendungsrechtes, spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin spätestens bis zum

### 17. September dieses Jahres

schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Stadtrate anzubringen und unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu begründen.

Soweit herartige Einwendungen nicht sofort durch Berichtigung der Liste erledigt werden, werden sie innerhalb der nächsten drei Wochen zur Erledigung gebracht. Der Abschluß der Wählerlisten hat

### am 12. Oktober dieses Jahres

zu erfolgen.

Pulsnitz, am 31. August 1909.

Der Stadtrat.  
Dr. Michael, Bürgermeister.

S.

## Dienstag, den 14. September: Viehmarkt in Pulsnitz.

Ursprungszeugnisse sind mitzubringen.

## Sonnabend, den 4. September 1909: Viehmarkt in Königsbrück.

Ursprungszeugnisse sind mitzubringen.

### Arbeitsnachweis. Gesucht werden:

1 Knecht für Landwirtschaft sofort (Lohn nach Uebereinkunft) von Paul Heine, Gutsbesitzer, Glaubitz, Post Ulf.  
Landwirtschaftliche Arbeiterfamilie für 1. Oktober 1909 oder Neujahr 1910 bei höchsten Löhnen und schöner freier Wohnung, Gartennutzung und Kartoffelfeld von Rittergut Ohorn.